

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/8/17 93/17/0245

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.08.1998

#### Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

BAO §28;

BAO §31;

B-VG Art7 Abs1;

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

EStG 1972 §23 Z1;

GewStG §1 Abs1;

GewStG §1 Abs4;

#### Rechtssatz

Der beschwerdeführende Revisionsverband (ein Verein) wäre auch im Falle einer Gewinnabsicht im Umfang seines Gewerbebetriebes nach § 1 Abs 1 GewStG gewerbesteuerpflichtig. Seine Tätigkeit kann weder mit noch ohne Gewinnabsicht eine freiberufliche sein (keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 1 Abs 4 GewStG, Hinweis VfSlg 11468/1987).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1993170245.X06

Im RIS seit

19.02.2002

#### Zuletzt aktualisiert am

11.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$